

RS UVS Kärnten 1994/10/05 KUVS- 1086/3/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1994

Rechtssatz

Erfolgt die Nachfahrt bei eingeschaltetem Blaulicht bei Einhaltung eines Tiefenabstandes von zirka 30 bis 50 Meter über eine Strecke von zirka 2 Kilometer und läßt der Beschuldigte mehrere Ausweichmöglichkeiten ungenutzt und wurden durch den Lenker des Einsatzfahrzeuges wegen der Dunkelheit zudem mit der Lichthupe mehrere Lichtzeichen abgegeben, war dem Beschuldigten jedenfalls erkennbar, daß ihm ein Einsatzfahrzeug folgt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at